



DER LANDRAT DES KREISES STEINBURG

Durchschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1632 · 25506 Itzehoe

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Horst
Bahnhofstr. 7

25358 Horst

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

02.05.1997
610-024

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

614-6120-03-IV.3-304

Datum

14. 5. 97

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16-18
NEBENDIENSTGEBÄUDE
- Viktoriastraße 17a
Gesundheitsamt
- Karlstraße 1-3
Sozialamt · Versicherungsamt · Veterinäramt
- Karlstraße 13
Kreisbauamt · Amt für Umweltschutz
FERNSCHREIBER 28 210
KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse in Steinburg (BLZ 222 500 20) Nr. 20 400
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 9694-205

Amt Kreisbauamt			
Auskunft erteilt			Zimmer
Herr Hegewald			105
<input checked="" type="checkbox"/> Vorwahl	<input checked="" type="checkbox"/> Durchwahl	<input checked="" type="checkbox"/> Vermittlung	Telefax
0 48 21	69210	6 90	69476

Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Horst für das Gebiet „nördlich der Bahnhofstraße und östlich des Wintersweges“ gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen G) und § 92 Abs. 4 Satz 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

Mit Schreiben vom 02.05.1997 berichten Sie unter Beifügung eines Auszuges aus der Sitzungsniederschrift, daß die Gemeindevertretung der Gemeinde Horst am 23.04.97 eine Änderung der o.g. Bebauungsplansatzung und der zugehörigen Begründung beschlossen habe. Die Gründe für die Versagung der Genehmigung zum Bebauungsplan laut meiner Verfügung vom 04.03.1997 wurden demnach ausgeräumt, meine Hinweise wurden berücksichtigt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BauGB-Maßnahmen G und § 92 Abs. 4 Satz 2 LBO wird der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Horst g e n e h m i g t.

Anmerkung:

Infolge der Versiegelung von Flächen im Plangebiet kann sich das Quantum des in das Grabensystem abgeleiteten Oberflächenwassers erhöhen. Wenn dies von der bisherigen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg nicht mehr gedeckt ist, so müßte eine entsprechende Erweiterung der Erlaubnis beantragt werden.

Ich bitte zu prüfen, ob dies der Fall ist, und ggf. den erforderlichen Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg zu stellen.

Alle Exemplare des Bebauungsplanes sind in der Präambel um das Datum des satzungsändernden Beschlusses am 23.04.1997 zu ergänzen und gemäß § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie § 66 Abs. 1 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz auszufertigen. Anschließend sind die Erteilung der Genehmigung und die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung für jedermann zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben wird, nach § 12 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der räumliche Geltungsbereich der Satzung zu umschreiben.

Die Bekanntmachung muß Hinweise nach § 44 Abs. 5 sowie § 215 Abs. 2 BauGB und sollte einen Hinweis nach § 4 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung enthalten. Auf die Randnummern 7.3.2 und 7.3.3 des Erlasses des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 27.10.1987 (Amtsblatt für Schl.-H. S. 434), geändert durch Erlaß vom 15.03.1996, wird verwiesen.

Ich bitte, mir ein Exemplar des rechtskräftigen Bebauungsplans mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis vorzulegen und über dessen Bekanntmachung einen beglaubigten Nachweis in 3-facher Ausfertigung. Eine weitere Ausfertigung der Satzung mit Begründung übersenden Sie bitte über mich mit gesondertem Anschreiben dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - IV 810 -, Postfach 11 33, 24100 Kiel.

Die untere Wasserbehörde in meinem Hause hat eine Durchschrift dieser Verfügung erhalten. Die Anlagen zu Ihrem Schreiben vom 02.05.1997 reiche ich zu meiner Entlastung zurück.

Im Auftrage
gez. Unterschrift

Vorstehende Durchschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Im Auftrage



6141
(Herrn Völter) z. K.
613/6130/6131

im Hause
zur Planakte

W 124/5, 52

Sp 14/5

Bekanntmachung Nr. 32/1997 des Amtes Horst für die Gemeinde Horst (Holstein)

a) Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet „nördlich der Bahnhofstraße und östlich des Wintersweges“

b) Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Horst (Holstein) an den Bebauungsplan Nr. 10

a) Der von der Gemeindevertretung in den Sitzungen am 23.10.1996 und 23.04.1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet „nördlich der Bahnhofstraße und östlich des Wintersweges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 14.05.1997, Az.: 614-6120-03-IV 3-304, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

b) Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Horst (Holstein) wurde am 23.10.1996 im Wege der zweiten Berichtigung nach §1 Abs. 2 Satz 3 des Maßnahmengesetzbuches zum Baugesetzbuch an den Bebauungsplan Nr. 10 angepaßt. Die zweite Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Horst (Holstein) wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 10 und die zweite Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Horst (Holstein) treten mit Beginn des 04.06.1997 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu sowie die zweite Berichtigung des Flächennutzungsplanes von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Horst in 25358 Horst (Holstein), Bahnhofstr. 7, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holstein), den 30. 05. 1997

Amt Horst
Der Amtsvorsteher
(Siebert)

Veröffentlicht am 03. 06. 1997 in den Elmshorner Nachrichten.

Es wird beglaubigt, daß vorstehende
Ablichtung der des

Bekanntmachung

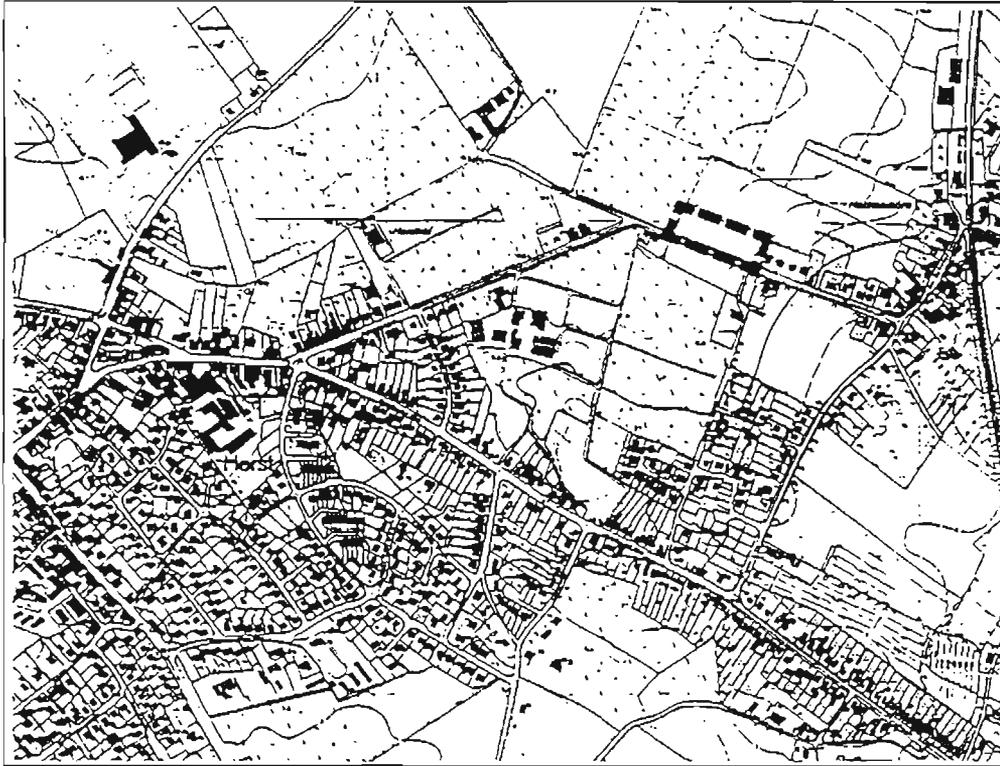
mit dem Inhalt
über

Herrn 17.06.1997

Zur. des Amtsversteher
im Auftrage

Schmidt





GEMEINDE HORST

BEBAUUNGSPLAN NR. 10

FÜR DAS GEBIET

nördlich der Bahnhofstraße
und östlich des Wintersweges

BEGRÜNDUNG

Planverfasser:

ARCHITEKTEN CONTOR FERDINAND · EHLERS + PARTNER
Architekten BDA + Stadtplaner SRL Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. C. Breuer

Burg 7A 25524 Itzenhoe
Tel.: 04821/682-0 Fax: 04821/682-10

Itzenhoe, den 02.09.1996

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Räumlicher Geltungsbereich	3
2. Planungserfordernis und planungsrechtliche Voraussetzungen	3
3. Städtebauliche Zielsetzung	4
4. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen	4
5. Grünordnung	5
6. Verkehr	9
7. Ver- und Entsorgung	10

Anlagen

- 2. Flächennutzungsplanberichtigung M 1: 5000
- Stellungnahme vom 10.08.1995 zur geplanten Ausweisung von Wohnbaulandflächen in der Gemeinde Horst aus Sicht des Landschaftsplans

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Horst und westlich des Ortsteils Hackelshörn an der Bahnhofstraße, die eine Verbindung zwischen Hackelshörn und dem Ortszentrum bildet.

Der räumliche Geltungsbereich grenzt im Norden und Westen an landwirtschaftliche Flächen, im Osten an die Straßenrandbebauung der Bahnhofstraße und im Süden an die Bahnhofstraße.

Das Plangebiet umfaßt eine Fläche von ca. 0,5 ha, davon

- 4485 m² Allgemeines Wohngebiet (WA),
- 234 m² Flächen für die Landwirtschaft,
- 195 m² Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Knicksaumzone),
- 192 m² Straßenverkehrsfläche,
- 512 m² Straßenbegleitgrün.

2. Planungserfordernis und planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 aufgrund der großen Nachfrage nach Baugrundstücken und kleinen Wohnungen für den örtlichen Bedarf in der Gemeinde Horst beschlossen. Da innerhalb der Gemeinde zur Zeit keine neuen Bauflächen vorhanden sind, ist es Ziel des Bebauungsplanes, kurzfristig Flächen zur Deckung des Wohnbedarfs bereitzustellen.

Im geltenden Flächennutzungsplan, genehmigt am 23.08.77, ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In den letzten Jahren ist bereits eine Wohnbebauung auf der östlich des Geltungsbereichs liegenden Fläche entstanden. Die Fortführung dieser Entwicklung steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen, insbesondere da die Flächen südlich der Bahnhofstraße als Wohnbaulandreserve im gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesen sind und mit ihrer Entwicklung eine geschlossene bebaute Situation entstehen wird.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 1 (2) BauGB-MaßnG im Wege der Berichtigung angepaßt und der Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Der Landschaftsplan vom 25.03.1992 sieht den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 als Fläche für Erwerbsgartenbau vor, was der damaligen Nutzung entsprach.

In der Stellungnahme der Landschaftsplanerin vom 10.08.95 zur weiteren Ausweisung von Wohnbauflächen in der Gemeinde Horst wird eine Bebauung

in diesem Abschnitt für siedlungsstrukturell ungünstiger als die flächigen Ausweisungen beurteilt, die Fläche selber aber als ökologisch unbedeutend eingestuft. Insgesamt wird eine Wohnbebauung an dieser Stelle für grundsätzlich vertretbar gehalten.

Der Landschaftsplan wird bei der nächsten Fortschreibung ergänzt.

3. Städtebauliche Zielsetzung

Das geplante Wohngebiet ermöglicht fünf einzelstehende Wohnhäuser. Es liegt außerhalb der Ortslage und ist als Weiterführung der nördlich der Bahnhofstraße vorhandenen Bebauung aufzufassen. Bei einer langfristigen Entwicklung der Flächen südlich der Bahnhofstraße wird eine geschlossene bebaute Situation entstehen, bei der das Plangebiet den Ortsrand bildet. Durch die Ortsrandlage ist die Einbindung in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung.

Im Ortsbild überwiegt das Bild giebelständiger, eingeschossiger Einzelhausbebauung, zweigeschossige oder traufständige Bauten kommen nur vereinzelt vor. Die Bahnhofstraße besitzt durch die offene, ortstypische Bebauung, verbunden mit der gepflasterten Fahrbahn und den unbefestigten Straßenrandbereichen mit Graben und Baumbestand einen ländlich geprägten Charakter. Dieser soll durch die offene Bauweise und eine ortstypische Gestaltung erhalten werden.

Die Landschaft nördlich der Bahnhofstraße ist durch Knicks geprägt, im westlichen Anschluß an das Plangebiet befindet sich ebenfalls ein Knick, der in die offene Landschaft weist. Der neugebildete Ortsrand ist durch pflanzliche Einbindung zur Landschaft hin zu gestalten.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen

Das Plangebiet ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie

- Betriebe des Beherbergungswesens,
- sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

werden ausgeschlossen, da sie mit einem erhöhten Flächenaufwand und zu erwartenden Beeinträchtigungen durch z.B. Anlieferungs- und Kundenverkehr, Immissionen usw. verbunden sind und nicht dem Charakter eines Wohngebietes am Ortsrand und in direkter Nachbarschaft zur Landschaft entsprechen.

Die Grundstücke sind mit 23 m relativ breit bemessen, um ausreichende freie Durchblicke in die Landschaft zu gewährleisten. Nebenanlagen und Garagen müssen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche entstehen, so daß ein insgesamt 6 m breiter Bauwuch von jeglicher Bebauung freibleibt und als "Landschaftsfenster" erhalten bleibt.

Eine Grundflächenzahl von 0,2 mit einer reduzierten, zulässigen Überschreitung für Zufahrt und Stellplätze um 25% sichert den angestrebten Charakter einer sehr offenen, durchlässigen Einzelhausbebauung mit hohem Grünflächenanteil.

5. Grünordnung

Naturschutz und Landschaftspflege

Da aufgrund der Aufstellung des B-Plans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, sind gemäß § 8a BNatSchG die erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen im Bauleitplan darzustellen.

Die zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen umfassen im wesentlichen:

- die Bodenfunktionen durch die Versiegelung bzw. Bebauung bislang baulich nicht genutzter Grundstücke,
- das Landschaftsbild infolge der Ortsrandlage.

Die landschaftliche Ausgangssituation stellt sich wie folgt dar:

Die betroffene Fläche wird derzeit als Pferdeweide genutzt. Eine natürliche Grenzstruktur ist mit dem Knick an der westlichen Flurstücksgrenze vorhanden. Die Bahnhofstraße wird in diesem Abschnitt beidseitig durch eine Baumreihe aus Linden gesäumt, die nördliche Baumreihe liegt innerhalb des Plangebietes. Innerhalb der Rasenbankette verläuft ein schmaler Entwässerungsgraben. Das Relief ist als eben zu bezeichnen. Sowohl nach Norden als auch nach Süden schließen weitere Weide- und Baumschulflächen an.

Im Hinblick auf die geplante Erschließung und Bebauung ergeben sich folgende Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege:

- Schutz und nachhaltige Sicherung des Baumbestands
- Minimierung der Versiegelung und Ausgleich der Versiegelungsfolgen
- Einbindung des Baugebietes in das Orts- und Landschaftsbild.

Im Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege mit Minimierungs- bzw. Ausgleichswirkung festgesetzt:

- Für den straßenbegleitenden Baumbestand gilt ein Erhaltungsgebot. Zum Schutz der Wurzel-, Stamm- und Kronenbereiche vor baubedingten Schädigungen wird ein Mindestabstand der Grundstückszufahrten zu den eingemessenen Bäumen von 2 m festgesetzt.
- An den rückwärtigen, d.h. nördlichen Grundstücksgrenzen wird auf 4,50 m Breite die Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern auf Privatgrund festgesetzt, welche der ökologischen und gestalterischen Einbindung in die Landschaft dienen. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Standortgerechtigkeit der Anpflanzung werden Festsetzungen über Artenspektrum, Mindestpflanzgrößen und Pflanzdichte getroffen.
Die festgesetzten Anpflanzungen sollen mit Knickwall ausgeführt werden.
- Für die zum öffentlichen Straßenraum gerichteten Grundstücksgrenzen werden Hecken- oder Strauchpflanzungen aus Laubgehölzen festgesetzt; mit den getroffenen Festsetzungen sollen insbesondere hohe Sichtschutzzäune sowie Koniferenhecken vermieden werden.
- Entlang des westlich an das Plangebiet angrenzenden Knicks wird eine Maßnahmenfläche zur Entwicklung einer 5 m breiten Knicksaumzone festgesetzt. Der als Hochstaudenfläche zu entwickelnde und extensiv zu pflegende Saum trägt zu einer Verbesserung der ökologischen Bedeutung des Knicks bei.
Die landwirtschaftliche Zufahrt ist zur ungestörten Entwicklung des Knicksaumes entsprechend abzugrenzen.
- Die Maßnahmen zur Minimierung der Versiegelung umfassen neben den Regelungen der baulichen Nutzungen und Nebenanlagen die Begrenzung der zulässigen Grabenquerungen für die Grundstückszufahrten auf max. 3,50 m pro Grundstück.
- Als Minimierungsmaßnahme im Hinblick auf das Grundwasser wird eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken festgesetzt.

Eine abschließende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt folgendes Resultat für die betroffenen Schutzgüter:

Schutzgut Boden

Bezugsgröße für die Ermittlung der Bodeneingriffe ist der zu erwartende Versiegelungsumfang durch die Erschließung sowie die maximal zulässige Überbauung der Grundstücke.

Bei einer GRZ von 0,2 zzgl. 25 % und Grundstücksflächen von insgesamt 4.500 qm ergibt sich eine zulässige Überbauung von 1.125 qm.

Hinzu kommen die Grundstückszufahrten von der Bahnhofstraße von insgesamt ca. 105 qm Fläche sowie der öffentliche Fußweg (abzgl. der Zufahrten) mit einer Flächengröße von 170 qm. Damit beträgt die Gesamtversiegelung 1.400 qm.

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Da keine Entsiegelungen möglich sind, sind für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen mindestens im Verhältnis 1:0,3 und für wasserdurchlässige Beläge mindestens im Verhältnis 1:0,2 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturnahen Biotop zu entwickeln. Demnach ergibt sich folgendes Mindest-Kompensationserfordernis:

Wohngebiet einschl. Grundstückszufahrten $1.230 \text{ qm} \times 0,3 = 369 \text{ qm}$

öffentlicher Fußweg $170 \text{ qm} \times 0,2 =$ 34 qm

Gesamtbedarf 403 qm

Der berechnete Flächenbedarf kann - dem Durchführungserlaß zufolge - um folgende festgesetzte Maßnahmen ermäßigt werden

- knickartige Anpflanzungen auf den Privatgrundstücken (zu 75 %)
- die Knicksaumzone (zu 100 %).

Die Kompensationsmaßnahmen betragen somit

- 504 qm x 75 % =	378 qm
- 175 qm x 100 % =	<u>175 qm</u>
gesamt	553 qm

Für das Schutzgut Boden ist festzustellen, daß die Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.

Schutzgut Wasser

Die versiegelungsbedingten Folgen für das Grundwasser sind im Plangebiet durch die ~~festgesetzte~~ Versickerung ausgeglichen. Soweit durch den anstehenden Boden ~~das niederschlagsbedingte Wasser nicht versickert, wird es wie bisher über das Schutzgut Arten und Biotope~~ vorhandene Grabensystem abgeleitet. ~~x~~

Mit den vorherrschenden Weideflächen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen, für die keine Ersatzlebensräume geschaffen werden müssen.

x Grundstückszufahrten

Die für die Herstellung der Grundstückszufahrten vorgesehene Verrohrung des Grabens setzt eine wasserbehördliche Genehmigung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz voraus.

Die Verrohrung des Straßengrabens im Bereich der Grundstückszufahrten wird in bezug auf Arten und Lebensgemeinschaften als nicht erheblich und nachhaltig eingestuft.

Ein Kompensationsbedarf für dieses Schutzgut entsteht somit nicht.

Schutzgut Landschaftsbild

Im Gegensatz zu den zwar genannten Schutzgütern sind Eingriffsumfang und Kompensationsmaßnahmen bzgl. des Landschaftsbildes nur schwer quantifizierbar. Eine besondere Empfindlichkeit besteht im Plangebiet durch die Ortsrandsituation. Als Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahme wirken hier die festgesetzten Anpflanzungsgebote an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen im Übergang zur Landschaft.

Unter Berücksichtigung einer gewissen Anwachsphase verbleiben für das Landschaftsbild keine Defizite.

Zusammenfassend ist auf der Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung festzustellen, daß die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege im Plangebiet kompensiert werden.

Erhaltungsgebote

Für die Grundstückszufahrten ist ein Abstand von mindestens 2 m zu vorhandenen Bäumen einzuhalten.

Anpflanzungsgebote

Für festgesetzte Anpflanzungen sind folgende Arten und Mindestqualitäten zu verwenden:

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Rotbuche
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum

	Rosa canina	Hundsrose
	Rubus div spec	Brombeerarten
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Viburnum opulus	Schneeball

Baumarten: Heister, 2 x verpflanzt, 125/150 cm

Straucharten: Sträucher, 2 x verpflanzt 60/100 cm

Pflanzdichte: 1 Pfl./1 qm

Als Einfriedung zu öffentlichen Raum sind nur Hecken und Strauchpflanzungen aus Laubgehölzen zugelassen, zusätzliche Draht- oder Holzzäune bis 1,00 m Höhe können als Ausnahme zugelassen werden.

Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelung

Der Oberflächenabfluß der überbaubaren Flächen ist auf den jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern.

Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege

Die Knicksaumzone ist mit einer Rasen-Kräuter-Mischung anzusäen und als Hochstaudenfläche zu entwickeln (alle 2 Jahre 1 Mahd; das Mähgut ist zu entfernen).

Kosten für Ausgleichsmaßnahmen

Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahme Knicksaumzone werden gleichmäßig auf die fünf neuzuschaffenden Grundstücke umgelegt.

Der Erlass einer Satzung nach § 8 a Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich, da die Kostenverteilung durch den Eigentümer im Grundstückskaufvertrag geregelt wird.

6. Verkehr

Die Erschließung des Plangebiets für den Kraftfahrzeugverkehr erfolgt über die Bahnhofstraße.

Die Stellplätze sind im Baugenehmigungsverfahren auf den Privatgrundstücken nachzuweisen. Die Besucherstellplätze werden auf den Grundstücken vorgehalten.

7. Ver- und Entsorgung

Wasser und Abwasser

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Kremper Marsch, Am Wasserwerk Horst.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch die Gemeinde Horst über den Abwasserverband Pinneberg. Die Abwässer werden im Klärwerk Hedlingen geklärt und in die Elbe geleitet.

Energie

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswig AG Rendsburg.

Eine Versorgung mit Gas erfolgt über die Hamburger Gaswerke.

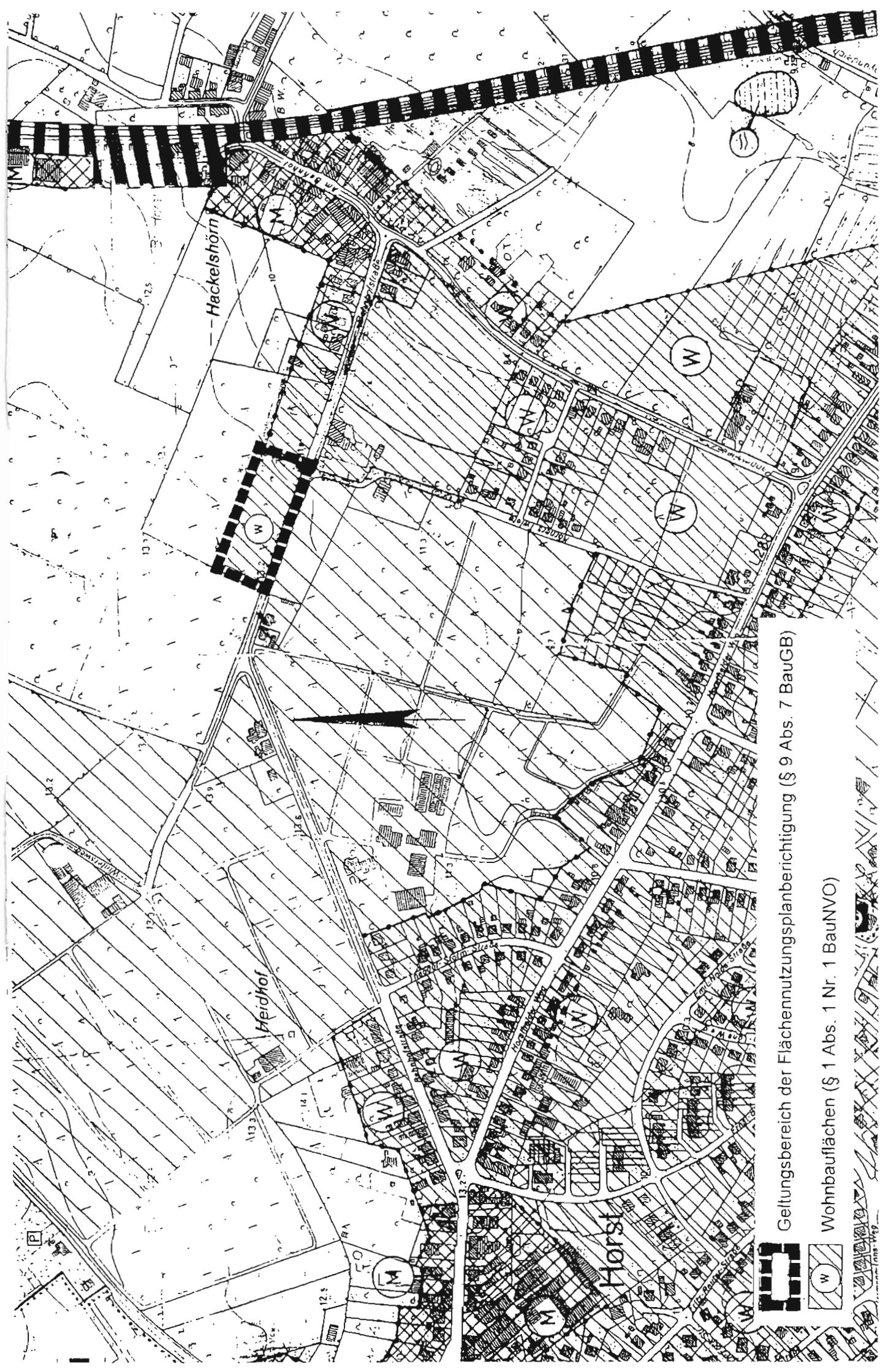
Müll

Die Müllabfuhr wird durch den Kreis Steinburg durchgeführt.

Horst, den 03.12.96




.....
(Bürgermeister)



Geltungsbereich der Flächennutzungsplanberichtigung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

